**Merkblatt
Wichtigste Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 9. Mai 2022**

Für Wahlen und Abstimmungen ab dem 1. Januar 2023 gelten die Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Die wichtigsten Punkte:

* **Vorverfahren, auch für Wahlen mit leeren Wahlzetteln:** Für Mehrheitswahlen wurde bisher lediglich bei stillen Wahlen und Wahlen mit gedruckten Wahlvorschlägen ein Vorverfahren durchgeführt. Neu muss immer ein Vorverfahren durchgeführt werden, auch bei Wahlen mit leeren Wahlzetteln. Daraus entsteht dann entweder eine stille Wahl, ein gedruckter Wahlzettel oder ein Beiblatt für die Wahl mit leeren Wahlzetteln. (§ 48 GPR)
* **Beiblatt für Wahlen mit leeren Wahlzetteln:** Bisher war die Beilage eines Beiblatts nur zulässig, falls die wahlleitende Behörde dies beschloss oder die Gemeindeordnung dies vorsah. Neu muss bei jeder Wahl mit leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung in der Gemeindeordnung. Das betrifft insbesondere alle Gemeinden, die bisher kein Beiblatt angewendet haben. Das bisherige «Beiblattverfahren» wird nicht mehr angewendet. (§ 55 Abs. 1, 61 GPR)
* **Inhalt Wahlanordnung:** Der zweite Wahlgang wird neu bereits zusammen mit dem ersten Wahlgang angeordnet. (§ 57 Abs. 2 GPR)
* **Internetverweise** **Beleuchtender Bericht:** Neu darf im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten auf die Internetseite der Gemeinde verwiesen werden. Das Wesentliche muss weiterhin im Beleuchtenden Bericht selbst stehen. (§ 64 Abs. 1 lit. a GPR)
* **Stellungnahme Initianten Beleuchtender Bericht:** In Versammlungsgemeinden ist die Stellungnahme der Initiantin oder des Initianten einer Einzelinitiative neu ausdrücklich in den Beleuchtenden Bericht aufzunehmen. (§ 64a Abs. 1 lit. d GPR)
* **Amtsantritt RPK:** Neu treten die RPK-Mitglieder ihr Amt ausdrücklich auch per 1. Juli an. (§ 33a GPR)
* **Wahlvorschläge zweiter Wahlgang:** Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten. Es müssen somit keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Wahlvorschläge können jedoch bis 10 Tage nach dem ersten Wahlgang zurückgezogen werden. Diese Frist kann in der Gemeindeordnung geändert werden. (§ 84a GPR)
* **Angaben Wahlvorschlag sowie gedruckter Wahlzettel:** Neu ist der Zusatz «bisher» sowie die Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag und dem gedruckten Wahlzettel zwingend anzugeben. (§§ 24 und 26 VPR)
* **Auszählung Stimmen:** Es gelten neue Vorgaben zur Gültigkeitsprüfung von Stimmabgaben, diesbezüglich wird zu einem späteren Zeitpunkt durch das Statistische Amt informiert.